

Betreff:
**Knafl & CO Gesellschaft m.b.H., Glandorf 22, 9300
St. Veit an der Glan; Kiesgrube Mail; Erweiterung der
Kiesgrube Mail in Form der Erschließung eines
Abbaufeldes III;**

Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes sowie
Antrag auf Genehmigung von Bergbauanlagen
(Schutzstreifen, Damm, Bergbaustraßen); obertägiger
Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe;
Genehmigungsverfahren nach dem
Mineralrohstoffgesetz – MinroG

Datum	24.05.2019
Zahl	SV4-BA-1891/2018 (010/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Knafl & CO Gesellschaft m.b.H., Glandorf 22, 9300 St. Veit an der Glan; Kiesgrube Mail; Erweiterung der
Kiesgrube Mail in Form der Erschließung eines Abbaufeldes III; Vorlage eines Gewinnungsbetriebsplanes
sowie eines Antrages auf Genehmigung von Bergbauanlagen (Schutzstreifen, Damm, Bergbaustraßen),
bezogen auf die Gst. Nr. 856, 858, 888, 889, 890, 891 und 892, je der KG 74507 Goggerwenig; obertägiger
Abbau grundeigener mineralischer Rohstoffe; Genehmigungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz –
MinroG.**

Ort (Treffpunkt): Einfahrtbereich zum bestehenden Abbaufeld der Kiesgrube Mail, Gst. Nr. 877/1 der KG 74507 Goggerwenig	
Datum: Mittwoch, 10. Juli 2019	Zeit: 09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte eines Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhandler oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

- AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Dienstag, den 09. Juli 2019**, während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr, Dienstags zusätzlich von 13.00 bis 16.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 80 ff, §§ 112 f, 115 f und 118 f, 149 Abs 4, 171 Abs 1 und 183 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018;

§ 93 Abs 1 et Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;

§ 20 Abs 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampf

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

ANGESCHLAGEN AM: 27.05.2019
ABGENOMMEN AM: 17.07.2019

Der Bürgermeister:
J.Nr.: WOLFGANG JANITZ

